

SATZUNGEN

des Vereines

„Österreichischer Deutschlanghaarklub“

(Kurzform : ÖDLK) ZVR: 83465835

Österreichischer Deutschlanghaarklub

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Klubs	3
§ 3 Mitglieder und deren Rechte.....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 6 Kluborgane	7
§ 7 Die Generalversammlung	8
§ 8 Der Vorstand besteht aus:.....	11
§ 8 Abs. 1 Der erweiterte Vorstand:.....	13
§ 8 Abs. 2 Die Zuchtkommission.....	14
§ 8 Abs 3 Der Ausschuss.....	14
§ 9 Die Rechnungsprüfer.....	16
§ 10 Mittel des Klubs	16
§ 11 Ehrenzeichen, Auszeichnungen, Medaillen	17
§ 12 Das Klubschiedsgericht	17
§ 13 Satzungsänderungen.....	18
§ 14 Auflösung des Klubs.....	18
§ 15 Schlussbestimmungen.....	19

§ 1 Name und Sitz

Der Klub führt den Namen „Österreichischer Deutschlanghaarklub“ und bedient sich der Kurzform „ÖDLK“.

Sein Sitz ist an der Wohnadresse der Geschäftsführung.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Der Österreichische Deutschlanghaarklub ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und der Federation Cynologique Internationale (FCI).

Der Klub behält sich vor, im Bedarfsfalle in den einzelnen Bundesländern Zweigstellen ins Leben zu rufen.

§ 2 Zweck des Klubs

Der Österreichische Deutschlanghaarklub, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Rein- und Leistungszucht des Deutschlanghaarigen Vorstehhundes durch Auslese geeigneten Zuchtmaterials hinsichtlich Gebrauchs- und Zuchtwert, seine Veredelung und Vervollkommnung hinsichtlich der vielseitigen jagdlichen Anlagen und die möglichste Verbreitung der Rasse in Jägerkreisen.

Dazu sollen nachstehende Maßnahmen dienen:

- Bekanntgabe/Veröffentlichung der offiziellen Rassekennzeichen für den Deutschlanghaarigen Vorstehhund laut Standard der FCI;
- Festsetzungen allfälliger Ergänzungen zu den Bestimmungen für die Eintragung Deutschlanghaariger Vorstehhunde in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB);
- jährliche Durchführung der vom Österreichischen Jagdgebrauchshunde Verband (ÖJGV) vorgesehenen Prüfungen und Beschickung von, vom ÖKV genehmigten internationalen und nationalen Hundeausstellungen und klubeigenen Schauen;
- Heranbildung einer mit der Führung von Jagdhunden wohlvertrauten Jägerschaft, zur Förderung waidgerechten Jagens;
- Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Richteranwältern und Richtern für Leistungsprüfungen und Formbewertung;

- Veröffentlichung der Ergebnisse der Veranstaltungen;
- Zuchtberatung und Vermittlung von Deckrüden;
- Förderung des Gemeinsinnes unter den Züchtern und Besitzern Deutschlanghaariger Vorstehhunde im In- und Ausland, Abhaltung von Zusammenkünften der Klubmitglieder zwecks Meinungsaustausches.

§ 3 Mitglieder und deren Rechte

Der Klub hat

Ordentliche Mitglieder
Anschlussmitglieder,
Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können unbescholtene Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich schriftlich verpflichten, die jeweils gültigen Satzungen und die Zuchtordnung des Klubs anzuerkennen.

Anschlussmitglieder sind Familienmitglieder von ordentlichen Mitgliedern mit gleicher Adresse. Sie zahlen einen verringerten Mitgliedsbeitrag. Alle Aussendungen des Klubs werden nur in einfacher Ausfertigung an die Adresse des ordentlichen Mitgliedes gesandt. Die Rechte und Pflichten der Anschlussmitglieder sind gleich wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Klub selbst oder um die Rasse des Deutschlanghaarigen Vorstehhundes erworben haben.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den ÖDLK muss schriftlich bei der Geschäftsstelle erfolgen. Die Aufnahme als Mitglied muss vom Vorstand bestätigt werden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt, Streichung, Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

1. Freiwillig austretende Mitglieder haben ihren Austritt der Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefs bis spätestens 15. November des Geschäftsjahres anzuzeigen. Für das laufende Jahr ist jedoch der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu bezahlen.
2. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und wird mit Stimmenmehrheit vom Gesamtvorstand beschlossen. Die Streichung erfolgt am 31. Dezember des Jahres, für welches der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde. Gegen die Streichung ist eine Berufung nicht möglich.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

1. bei Verletzung der Satzungen, der Zuchtordnung oder der Klubinteressen und bei Auflehnung oder sonstigem ungebührlichen Benehmen gegen Richter bei Prüfungen, Ausstellungen und Schauen;
2. bei Verstößen gegen die gesellschaftlichen Umgangsformen innerhalb des Klubs;
3. wegen ehrenrühriger Handlung.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem einzelnen Mitglied gestellt werden und ist schriftlich und entsprechend begründet an die Geschäftsstelle zu richten. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen. Gegen diesen Beschluss kann der Ausgeschlossene an das Schiedsgericht berufen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Auf die Dauer eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes.

Ergeben sich hinsichtlich Personen, die nicht Mitglied des ÖDLK, jedoch Mitglied eines, dem ÖJGV angeschlossenen Vereines sind, bei einer Veranstaltung des ÖDLK Anstände, so kann der Vorstand an den ÖJGV einen Antrag auf Maßregelung dieser Person stellen. Wird einem Mitglied oder Führer seitens des ÖDLK die Zulassung zu einer klubeigenen Prüfung oder Veranstaltung untersagt, ist dies längstens binnen 14 Tagen dem ÖJGV oder ÖKV unter genauer Angabe der Gründe mitzuteilen.

Ist ein Mitglied rechtskräftig ausgeschlossen worden, ist dies dem ÖKV und ÖJGV binnen 14 Tagen durch den Vorstand bekannt zu geben. Über gestrichene und über ausgeschlossene Mitglieder des ÖDLK und des ÖJGV ist eine Liste zu führen. Austritte, Streichungen und Ausschlüsse werden in vereinseigenen Mitteilungen bekannt gegeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Anschlussmitglieder haben bei den Wahlen das aktive und passive Wahlrecht, beratende und beschließende Stimme in der Generalversammlung sowie das Recht, zur Tagesordnung der Generalversammlung schriftliche Anträge zu stellen, die spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle einlangen müssen.
2. Das Stimmrecht soll grundsätzlich persönlich ausgeübt werden. Im Verhinderungsfalle kann das Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden. Werden einem Mitglied mehrere Stimmen übertragen, können diese weitergegeben werden, da jedes Mitglied insgesamt nur drei Stimmen abgeben darf.
3. Ehrenmitglieder haben das Recht an Sitzungen des Klubs, mit Ausnahme des Schiedsgerichtes, ohne Stimmrecht, teilzunehmen; ansonsten haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Die ordentlichen- und Anschlussmitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Bestrebungen und das Ansehen des Klubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Klub und seinen Interessen abträglich sein könnte;
 - b. dem Klub schädliche Erscheinungen und Vorfälle unverzüglich der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen;
 - c. den alljährlich von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zuverlässig termingemäß (bis 28. Februar) einzuzahlen. Ist der Mitgliedsbeitrag nicht termingemäß eingelangt, so ruht für das betreffende Mitglied das Stimmrecht so lange, bis der ausstehende Mitgliedsbeitrag bezahlt worden ist;

- d. um die Führung der Mitgliederlisten und der Hundekartei zu erleichtern, Änderungen der Adresse und Veränderungen im Stand ihrer Hunde umgehend der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Bei Abgabe von Welpen oder eines eigenen Hundes sind die Nachbesitzer ebenfalls der Geschäftsstelle namhaft zu machen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an allen klubeigenen Veranstaltungen, wie klubeigenen Sonderausstellungen, Schauen und den Mitgliederzusammenkünften teilzunehmen und sich jederzeit um Unterstützung und Beratung, ihre Hunde betreffend, an den Vorstand zu wenden.
6. Mitglieder, die Röntgenbilder zur Letztbefundung an den vom Klub dafür vorgesehenen Tierarzt schicken erklären sich damit einverstanden, dass das Befundungsergebnis vom Tierarzt direkt an den Zuchtwart weitergegeben werden darf.
7. Die Satzungen sind auf der Homepage nachzulesen

§ 6 Kluborgane

Die Organe des Klubs sind:

- Die Generalversammlung (siehe § 7)
- Der Vorstand (siehe § 8)
- Der erweiterte Vorstand (siehe § 8 Abs.1)
- Der Zuchtkommission (siehe § 8 Abs.2)
- Der Ausschuss (siehe § 8 Abs.3)
- Die Rechnungsprüfer (siehe § 9)
- Das Schiedsgericht (siehe § 12)

Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Ein Mitglied, das sich um ein Mandat im Vorstand bemüht, darf, zum Zeitpunkt der Wahl, höchstens das siebzigste Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahrs ist nicht möglich.

Alle Ämter sind Ehrenämter, die Vorstandsmitglieder erhalten daher auch keine Aufwandsentschädigung. In begründeten Fällen kann jedoch vom Vorstand eine

Abgeltung des Aufwandes für bestimmte Aufgaben beschlossen werden. Für Fahrten zu Sitzungen und Fahrten im Auftrag des ÖDLK steht ihnen aber der halbe Satz des amtlichen Kilometergeldes zu. Die im Sinne dieser Satzungen rechtskräftig gefassten Beschlüsse der Organe des Klubs haben für alle Klubangehörigen bindende Kraft. Wenn ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen oder mehr als der Hälfte aller Sitzungen des Jahres unentschuldigt fern bleibt, wird sein Mandatsverzicht angenommen. Falls Vorstandsmitglieder Handlungen setzen, die die Tätigkeit des Vereins behindern oder ihm Schädigung zufügen, können sie durch den Gesamtvorstand, der diesen Beschluss mit 2/3 Mehrheit fassen muss, abberufen werden. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, über Einladung des Geschäftsführers oder des Präsidenten statt. Zu den Vorstandssitzungen sind auch die Stellvertreter einzuladen. Die Sitzungen sind bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, wenn sich unter ihnen ein Präsident befindet, beschlussfähig. Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Geschäftsführer. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In allen Fällen, die durch die Satzungen nicht ihre Erledigung finden, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Kann eine Erledigung nicht getroffen werden, ist diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Der Vorsitzende kann Sitzungen ganz oder teilweise als vertraulich erklären. Über alle Sitzungen ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Dieses Sitzungsprotokoll wird, für alle Vorstandsmitglieder einsehbar, elektronisch abgelegt.

§ 7 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Die ordentliche Generalversammlung findet bis längstens Ende Juni eines jeden Geschäftsjahres an dem von der Generalversammlung festzusetzenden Ort im Inland statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Präsident in besonders wichtigen Fällen einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auch binnen 6 Wochen über:

- Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;

- Schriftlichen, eigenhändig unterfertigten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
- Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer;

stattzufinden.

Die Einladung zu den Generalversammlungen hat mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand entweder an jedes Mitglied schriftlich oder durch eine andere geeignete Verlautbarung zu erfolgen.

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle des ÖDLK eingebracht werden. Anträge für Neuwahlen (Wahlvorschläge) und Anträge auf Satzungsänderungen müssen von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet sein. Anträge des Vorstandes an die Generalversammlung sind terminlich nicht gebunden und können jederzeit eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen der Beschluss über den Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. In der Generalversammlung selbst gestellte Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Stimmenübertragungen nicht gezählt werden, für die Behandlung des Dringlichkeitsantrages sind. Der Zutritt zur Generalversammlung erfolgt, falls der Betreffende keinem der Anwesenden persönlich bekannt ist, gegen Vorweis der Mitgliedskarte. Gäste können nur mit Bewilligung des Vorsitzenden teilnehmen, sie haben aber weder beratende noch beschließende Stimme.

Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der beiden Vizepräsidenten.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Ausnahme: § 13 und § 14). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mittels Zuruf, oder wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dafür ist, mittels Stimmzettel. Die Versammlung wählt zur Zählung der Stimmzettel zwei Wahlprüfer. Die Wiederwahl der infolge Ablaufs ihrer Amtsdauer ausscheidenden Funktionäre ist zulässig. Der abtretende Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Über diesen sowie über allfällige aus Mitgliederkreisen erstattete

Vorschläge ist die Debatte abzuführen. Jedes anwesende Mitglied trägt seinen Namen in die aufliegende Anwesenheitsliste ein, die einen Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet. Bei Stimmenübertragung muss die schriftliche Vollmacht vorgelegt werden und die aufliegende Stimmenübertragungsliste unterschrieben werden, die ebenfalls zur Verhandlungsschrift kommen muss. Über Antrag des Vorstandes können Verhandlungen, Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlung ganz oder teilweise vertraulich erklärt werden, worüber die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Sollte eine Zustimmung der Fall sein, dürfen nur Mitglieder anwesend sein, die zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Über jede Generalversammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die von den Teilnehmern der folgenden Generalversammlung zur Kenntnis zu nehmen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf die Verlesung, der vorjährigen Verhandlungsschrift bei der Generalversammlung kann, wenn die stimmberechtigten Mitglieder einstimmig damit einverstanden sind, verzichtet werden.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- Kenntnisnahme und Beglaubigung der Verhandlungsschriften der letzten Generalversammlung,
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung des Kassiers nach Bericht und über Antrag der Rechnungsprüfer,
- die Anhörung der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr, Beschlussfassung darüber und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer, des Vorsitzenden des Klubschiedsgerichtes und der Delegierten zum ÖJGV, zur Vorstehhundekommission und zum ÖKV,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes,
- die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern und allfälliger Dringlichkeitsanträge,
- Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- die Anberaumung von Zeit und Ort der nächsten ordentlichen Generalversammlung,

- die Änderung der Satzungen,
- die Auflösung des Klubs.

§ 8 Der Vorstand besteht aus:

Der/dem Präsidentin, Präsidenten;
Den beiden Vizepräsidentinnen, -präsidenten
Der/dem Geschäftsführerin, Geschäftsführer
Der/dem KassiererIn, Kassier
Der Zuchtverantwortlichen / dem Zuchtwart
Der/dem Prüfungsreferentin/-referenten
Der/ dem Ausbildungsreferentin/-referenten
Der/ dem Ausstellungsreferentin/-referenten
Der/dem Schriftführerin/- führer

Mitglieder des Vorstandes müssen Inhaber einer gültigen Jagdkarte sein. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Deutschlanghaarklubs. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Der Präsident repräsentiert den ÖDLK. Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und allen Versammlungen und Veranstaltungen des ÖDLK mit Ausnahme der Sitzungen des Schiedsgerichtes. Der Präsident hat die einzelnen Amtsträger zu veranlassen, der Generalversammlung Rechenschaftsberichte über ihre Arbeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Der Präsident kann bei repräsentativen Angelegenheiten durch einen der beiden Vizepräsidenten vertreten werden.

Die Verantwortung innerhalb des Klubs obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt Ehrenpräsidenten beratend ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Durchführung schriftlicher Arbeiten übernimmt der **Geschäftsführer**.

Schriftstücke an die Behörde werden vom Präsidenten und vom Geschäftsführer unterschrieben. Alle anderen Schriftstücke werden von den jeweiligen Amtsträgern unterzeichnet.

Die Verfügung über das Klubvermögen steht dem Vorstand zu, der **Kassier** verwaltet das Klubvermögen. Der Kassier hat mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen

Kaufmannes die finanziellen Angelegenheiten zu führen. Er hat ein Kassa- und Kontenbuch sowie Ertrags- und Aufwandskonten zu führen. Die Buchungen sind laufend durchzuführen. Er hat bis spätestens am 15. des darauffolgenden Monats dem Geschäftsführer einen Status zu liefern, damit dieser laufend über die Finanzlage unterrichtet ist. Er hat am Jahresende einen Finanzbericht zu erstellen und dem Vorstand einen Voranschlag für das kommende Jahr vorzulegen. Dem Kassier obliegt auch das Mahnwesen. Der Kassier ist verpflichtet, Mitglieder welche den Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, bis zum 31. Oktober zu mahnen. Die Mahnung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Der Kassier hat dem Vorstand am Jahresende eine Liste derjenigen Mitglieder vorzulegen, welche wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages als Mitglied zu streichen sind. Gestrichene Mitglieder sind vom Verlust der Mitgliedschaft schriftlich in Kenntnis zu setzen, sie bekommen keine Jahresbroschüre mehr zugesandt. Ein Wiedereintritt ist, nach Bezahlung der Eintrittsgebühr jederzeit möglich. Der Kassier hat am Jahresende eine Inventur über das Vereinsvermögen zu erstellen und diese dem Geschäftsführer vorzulegen.

Dem **Zuchtwart** obliegt das Referat über alle, die Zucht betreffenden Angelegenheiten, die Überwachung der Zuchtordnung und der Eintragungsbestimmungen in das Österreichische Hundezuchtbuch.

Der **Prüfungsreferent** ist für die Durchführung der vom ÖJGV vorgesehenen Prüfungen verantwortlich. Er trägt gegenüber dem Gesetz die Verantwortung für eine, dem Gesetz entsprechende Abwicklung der Prüfungen. Nach Genehmigung durch den Vorstand kann der Prüfungsreferent auch nicht vom ÖJGV vorgesehene, vereinsinterne Prüfungen abhalten und dazu die Prüfungsordnungen ausarbeiten. Eine dazu eventuell notwendige Zustimmung des ÖJGV ist vom Prüfungsreferenten einzuholen. Dem Prüfungsreferenten obliegt auch die Beschickung von Prüfungen mit Führern und Richtern, bei welchen vom Verein genannt werden muss.

Der **Schriftführer** führt die Protokolle bei der Generalversammlung und bei Vorstandssitzungen.

Der **Ausstellungsreferent** bestellt und koordiniert die Anwesenheit von geeigneten Repräsentanten bei nationalen und internationalen Hundeausstellungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung des Deutschlanghaar.

Alle Funktionen mit Ausnahme der Präsidenten sind mit Stellvertretern zu versehen. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle der Referatsverantwortlichen deren Stellvertreter. Diese sind verpflichtet, ihre Übergeordneten tatkräftigste zu unterstützen und übertragen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so wird dessen Aufgabenbereich durch den jeweiligen Stellvertreter übernommen.

Der Stellvertreter des Prüfungsreferenten übernimmt auch die Funktion des **Ausbildungsreferenten** und ist damit für die Betreuung der LRA- Anwärter und für den diesbezüglichen Kontakt mit dem ÖJGV verantwortlich.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand Beiräte zur Wahrung regionaler Interessen einsetzen, die, die einzelnen Referatsverantwortlichen bei der Umsetzung ihrer Aufgaben zu unterstützen haben.

Der Vorstand hat ein Mitglied des Vorstandes als Delegierten zum Weltverband Deutschlanghaar zu bestimmen.

§ 8 Abs. 1 Der erweiterte Vorstand:

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zu den oben genannten Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern noch die Delegierten zum ÖJGV, zur Vorstehhundekommission und zum ÖKV an.

Die Delegierten zum ÖJGV, zur Vorstehhundekommission und zum ÖKV haben in den betreffenden Institutionen den ÖDLK zu vertreten und dem Vorstand davon zu berichten. Sie sind an den Vorstand weisungsgebunden, in dringenden Einzelfällen, wo eine Absprache mit dem Vorstand nicht möglich ist, haben sie jedoch das Recht, nach besten Wissen und Gewissen im Sinne des Vorstandes Entscheidungen zu treffen. Die Tätigkeit des Obmannes des Schiedsgerichtes ist im § 12, Klubschiedsgericht, geregelt. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß der Generalversammlung vorbehalten sind. Fragen der Zuchtordnung fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

§ 8 Abs. 2 Die Zuchtkommission

Die Zuchtkommission setzt sich aus mindestens fünf, mit der Tierzucht, im speziellen mit der DL Zucht vertrauten Personen zusammen. Drei davon sollen dem Vorstand angehören. (Präsident, Zuchtwart und ein weiteres Mitglied des erweiterten Vorstandes)

Den Vorsitz der Zuchtkommission führt der Zuchtwart, bei seiner Verhinderung der Präsident.

Erachtet es der Vorstand als notwendig kann auf sieben Personen erweitert werden. Jeweils ein Vorstandsmitglied und ein erfahrener Züchter.

Die Zuchtkommission entscheidet über alle in der Zuchtordnung nicht eindeutig geregelten Fragen. Weiters über Ausnahmeregelungen wie z. B. Überschreitung des Alterslimits. Bei ungewollten Paarungen entscheidet ebenfalls die Zuchtkommission. Die Zuchtkommission überprüft die Einhaltung der Zuchtordnung.

Weiters berät die Zuchtkommission den Vorstand in Fragen, oder bei Änderung der Zuchtordnung. Es sind sowohl der Zuchtwart als auch der Züchter berechtigt die Zuchtkommission anzurufen. Die Entscheidung der Zuchtkommission, mit Ausnahme der Zuchtordnung, ist endgültig und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Abs 3 Der Ausschuss

Der Ausschuss ist, das regelmäßige mindest, einmal jährlich stattfindende Treffen des erweiterten Vorstandes mit den Beiräten.

Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu sechs Beiräte in den Ausschuss kooptieren. Aufgabe der Beiräte ist es die Referatsverantwortlichen (Zuchtwart / Prüfungsreferent) regional zu unterstützen und als direkte Schnittstelle zwischen dem Vorstand und Mitgliedern ihrer Region zu fungieren.

Jedes Ausschussmitglied hat die Interessen des Klubs der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten und andererseits Anregungen und Wünsche von Mitgliedern wahrzunehmen und diese dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß der Generalversammlung, dem Vorstand oder dem Schiedsgericht vorbehalten sind.

Der Ausschuss ist der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

Insbesondere fallen in seinen Wirkungskreis:

- die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Klubmitgliedern, soweit diese nach Bedenken durch die Geschäftsstelle nicht erfolgte,
- die Erstellung des Jahresprogramms insbesondere den Zeitraum der Generalversammlung, sonstiger Klubveranstaltungen sowie die Termine der Anlagen- und Leistungsprüfungen, Ausstellungen und Schauen,
- die Abhaltung von Seminaren für Leistungs- und Formwertrichteranwälter als auch Fortbildungsseminare für Richter, um ein annähernd einheitliches Richten zu gewährleisten, wenn erforderlich,
- die Abhaltung von Hundeführerkursen, bei denen Mitglieder mit ihren Hunden sowohl für die Prüfungen, für die Vorführung bei Ausstellungen und für den praktischen Jagdbetrieb vorbereitet werden sollen, wenn gewünscht
- die Einbringung von Anträgen an die Generalversammlung bezüglich der Vergabe von Ehrungen.

Ausschusssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel sämtlicher Ausschussmitglieder beschlussfähig, wenn sich unter den Anwesenden der Präsident oder sein Stellvertreter befindet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt nur bei Stimmengleichheit mit, in diesem Falle gibt seine Stimme den Ausschlag. Um eine Beschlussfähigkeit in Abwesenheit des Präsidenten zu erreichen, müssen zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sein, die Beschlussfassung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Präsident kann Sitzungen ganz oder teilweise als vertraulich erklären.

Über alle Ausschusssitzungen sind Verhandlungsschriften zu führen, die vom Präsidenten und Geschäftsführer - oder ihren Stellvertretern - zu unterschreiben sind. Kopien der Verhandlungsschriften sind den Sitzungsteilnehmern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während des Geschäftsjahres aus, so wird der Ersatz - vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung - durch den Vorstand gewählt.

Wenn ein Ausschussmitglied drei aufeinanderfolgende Sitzungen oder mehr als die Hälfte aller Sitzungen des Jahres versäumt, wird sein Mandatsverzicht angenommen. Die im Sinne dieser Satzungen rechtskräftig gefassten Beschlüsse der Organe des Klubs haben für alle Klubangehörigen bindende Kraft.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

Zur Überwachung der Kassen- und Buchführung und zur Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Belege werden von der Generalversammlung jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie können jederzeit Prüfungen vornehmen, sind aber wenigstens einmal im Jahr vor der ordentlichen Generalversammlung dazu verpflichtet. Sie haben über das Ergebnis von Überprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres dem Vorstand, von der Überprüfung vor der Generalversammlung dieser zu berichten. Die Bücher und Belege sind bei der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 10 Mittel des Klubs

Diese werden aufgebracht:

durch die Mitgliedsbeiträge, die einmal zu entrichtende Beitrittsgebühr und verschiedene Klubgebühren,

- a) durch finanzielle oder materielle Spenden,
- b) durch finanzielle oder materielle zweckgebundene Spenden,
- c) durch Erträge von Veranstaltungen,
- d) durch Subventionen.

Zu b.) Zweckgebundene Spenden sind vom Spender für einen ganz bestimmten Verwendungszweck gespendete Mittel. Bei Wegfall des Verwendungszweckes sind die zweckgebundenen Spenden anteilmäßig wieder an die einzelnen Spender zurück zu zahlen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Spenden, deren Spender nicht bekannt sind, fließen dem normalen Klubvermögen zu.

§ 11 Ehrenzeichen, Auszeichnungen, Medaillen

Der Vorstand kann an Mitglieder des ÖDLK, folgende Ehrenzeichen, Auszeichnungen und Medaillen, jeweils verbunden mit einer Ehrenurkunde, vergeben:

- Den Ehrenhirschfänger,
- das Eichenlaub in Silber zum Ehrenhirschfänger,
- das Eichenlaub in Gold zum Ehrenhirschfänger,
- den Ehrenring in Silber,
- den Ehrenring in Gold, verbunden mit der Ehrenmitgliedschaft,¹
- das Vereinsabzeichen in Gold, verbunden mit der Ehrenmitgliedschaft,
- das Vereinsabzeichen in Bronze für 10 Jahre Mitgliedschaft
- das Vereinsabzeichen in Silber für 25 Jahre Mitgliedschaft

Der Vorstand kann sowohl an Mitglieder des ÖDLK als auch an Nichtmitglieder vergeben:

- Die Ehrennadel in Gold, verbunden mit einer Ehrenurkunde,
- die Ehrennadel in Silber, verbunden mit einer Ehrenurkunde,
- die Ehrennadel in Bronze, verbunden mit einer Ehrenurkunde,
- die Langhaarmedaille in Gold,
- die Langhaarmedaille in Silber,
- die Langhaarmedaille in Bronze.

Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Ehrenzeichen geschaffen werden. Die Erfordernisse zur Erlangung der oben genannten Ehrenzeichen, Auszeichnungen und Medaillen sind in einem eigenen Merkblatt zusammenzufassen.

§ 12 Das Klubschiedsgericht

Streitigkeiten aus den Klubverhältnissen werden durch das Klubschiedsgericht entschieden.

Das Klubschiedsgericht entscheidet nach den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung.

Das Schiedsgericht besteht aus je einem Vertreter der beiden Streitparteien und dem von der Generalversammlung jährlich gewählten Vorsitzenden, der nicht unbedingt Klubmitglied sein muss. Über Aufforderung des Vorsitzenden des Klubschiedsgerichtes haben beide Parteien innerhalb vierzehntägiger Frist je einen Vertreter namhaft zu machen. Die Vertreter der beiden Streitparteien müssen ordentliche Mitglieder des ÖDLK sein. Sie dürfen aber keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Berufungen ausgeschlossener Mitglieder an das Schiedsgericht haben innerhalb von 14 Tagen nach postalischer Zustellung des Ausschließungsbescheides zu erfolgen, widrigenfalls wird der Ausschluss rechtskräftig.

Alle Verhandlungen und Beratungen des Schiedsgerichtes sind streng vertraulich. Über die Verhandlungen und Beratungen führt der Vorsitzende ein Protokoll, das die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, die Anträge und Angaben der Streitparteien, die Zeugenaussagen und den Schiedsspruch zu enthalten hat. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Eine Abschrift des Protokolls und der dazugehörigen Angaben und Erklärungen ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens den Streitparteien und deren Vertretern zu übermitteln, die Erkenntnis ist dem Vorstand bekannt zu geben. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar und tritt sofort in Kraft. Im Übrigen wird ordnungshalber darauf hingewiesen, dass alle Vereinsschiedsgerichte sich an die Bestimmungen der jeweils geltenden Z.P.O. zu halten haben.

§ 13 Satzungsänderungen

Diese werden von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 14 Auflösung des Klubs

Die Auflösung des Klubs kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außer – ordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Der beim Vorstand einzubringende diesbezügliche Antrag muss von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder unterstützt und eigenhändig gefertigt sein. Zu der betreffenden außerordentlichen Generalversammlung müssen alle Mitglieder des ÖDLK satzungsgemäß eingeladen werden.

Mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen. Die Versammlung beschließt auch – mit einfacher Stimmenmehrheit – über die Verwendung des Klubvermögens. Dieses darf keinesfalls unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern muss in irgendeiner Weise zur Förderung der Zucht des Deutsch – Langhaarigen Vorstehhundes verwendet werden.

Eine Ausnahme bilden die im § 10 – Mittel des Klubs – beschriebenen zweckgebundenen Spenden.

Das zuletzt amtierende Leitungsorgan des ÖDLK hat die Auflösung der Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Jede Organfunktion ist beiden Geschlechtern zugänglich. Soweit im Text der Satzungen die männliche Form aufscheint, ist damit auch die weibliche Form gemeint.

Mit der Genehmigung dieser Satzungen durch die Generalversammlung erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automatisationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem ÖDLK überlassener bzw. bekannt gewordener Daten.

Diese Satzungen wurden von der 40. Ordentlichen Generalversammlung des ÖDLK am 5.4.2014 beschlossen und treten am 01.08.2014 in Kraft. Sie setzen alle vorherigen Satzungen außer Kraft.